

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 02. Februar 2017

Anwesend : H.H. SCHUMACHER, Bürgermeister;

WIESEMES E., WIESEMES S., THOME und HEINEN-CURNEL, Schöffen;

MARQUET, Frau BASTIN-VEITHEN, Frau JODOCY, STOFFELS, MERTES, ORTMANNNS, PAUELS, Frau SCHRÖDER-MASSON, DURBEN, MÜLLER, BRÜHL und JENNIGES, Mitglieder;

LENTZ J., Generaldirektor.

Abwesend: H. ORTMANNNS, Mitglied, entschuldigt.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29. Dezember 2016 DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER darlegt, dass die von ihm vorgebrachten Einwendungen seiner Ansicht nach in mehreren Beschlüssen nicht zur Genüge hervorgehoben wurden;

BESCHLIESST mit **13 JA-Stimmen und 1 NEIN-Stimme** (Ratsmitglied MÜLLER):

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. Dezember 2016 wird genehmigt.

GEMEINDERAT

Verzicht des Herrn Jérôme DAVID auf sein Amt als Mitglied des Gemeinderates – Zurkenntnisnahme DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-4;

In Anbetracht des Rücktritts des Ratsmitglieds Rainer AUTMANNNS von seinem Amt als Mitglied des Gemeinderates AMEL, angenommen durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderates vom 29. Dezember 2016;

In Anbetracht dessen, dass Artikel L4145-14 §1 Abs. 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bestimmt, dass aus jeder Liste, von der ein oder mehrere Kandidaten gewählt sind, die nicht gewählten Kandidaten mit den meisten Stimmen oder bei Stimmgleichheit in der Reihenfolge der Eintragung auf dem Stimmzettel zum ersten, zweiten, dritten Ersatzmitglied und so weiter erklärt werden;

In der Erwägung, dass Herr Jérôme DAVID mit 229 anlässlich der Gemeinderatswahlen 2012 erhaltenen Stimmen erster nicht gewählter Kandidat der Liste „Bürgerinteressen (B.I.)“ ist;

In Anbetracht dessen, dass Herr Jérôme DAVID mittels Schreiben vom 17. Dezember 2016 erklärt hat, auf sein Mandat als Vertreter des Gemeinderates zu verzichten;

NIMMT den Verzicht des Herrn Jérôme DAVID auf sein Amt als Mitglied des Gemeinderates wird **ZUR KENNTNIS**.

Einführung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes: Überprüfung des Nichtvorhandenseins von Unvereinbarkeiten bei dem neuen Ratsmitglied – Eidesleistung – Neufestsetzung der Vorrangstabelle

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Teil IV „Wahlen“;

In Anbetracht der Rücktrittserklärung des Ratsmitglieds Rainer AUTMANNNS vom 30. November 2016;

Aufgrund des Beschlusses vom 29. Dezember 2016 über die Annahme des Rücktritts;

Aufgrund des Beschlusses vom 02. Februar 2017 über die Zurkenntnisnahme des Verzichts des 1. Ersatzmitglieds Herrn Jérôme DAVID auf sein Amt als Mitglied des Gemeinderates;

In Anbetracht dessen, dass Herr Lothar JENNIGES aus 4770 AMEL, Kringsgasse 2 aufgrund der anlässlich der Gemeinderatswahlen vom 14. Oktober 2012 207 erhaltenen Vorzugsstimmen 2. Ersatzkandidat der Liste „Bürgerinteressen (BI)“ ist;

In Anbetracht dessen, dass Herr Lothar JENNIGES, 2. Ersatzkandidat der Liste „Bürgerinteressen (BI)“, mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 sein Einverständnis gibt, das frei gewordene Mandat als Ratsmitglied zu übernehmen;

In der Erwägung der Bestätigung des Meldeamts der Gemeinde AMEL vom 20. Januar 2017, wonach Herr Lothar JENNIGES die erforderlichen Wählbarkeitsbedingungen gemäß Artikel L4142-1 §§ 1 und 2 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erfüllt;

In der Erwägung, dass Herr Lothar JENNIGES sich in keinem Fall von Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikten befindet, wie sie in den Artikeln L1125-1 bis L1125-10 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung festgehalten sind und demnach die erforderlichen Wählbarkeitsbedingungen erfüllt;

In der Erwägung, dass daher der Bestätigung der Befugnisse des Herrn Lothar JENNIGES nichts im Wege steht;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Die Befugnisse des Herrn Lothar JENNIGES in seiner Eigenschaft als Ratsmitglied sind bestätigt.

Artikel 2: Herr Lothar JENNIGES wird das Mandat von Herrn Rainer AUTMANNNS fortführen und sein Amt als Ratsmitglied nach der Eidesleistung antreten.

a) Einführung des Herrn Lothar JENNIGES als neues Ratsmitglied

Heute am 02. Februar 2017 um 20 Uhr sind die Mitglieder des Gemeinderates unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Herrn Klaus SCHUMACHER in Anwesenheit des Generaldirektors Herrn Jochen LENTZ erschienen, um die Einführung und Eidesleistung des Herrn Lothar JENNIGES als wirkliches Gemeinderatsmitglied vorzunehmen. Herr Lothar JENNIGES wurde am 14. Oktober

2012 als zweiter Ersatzkandidat der Liste „Bürgerinteressen (BI)“, welcher Herr Rainer AUTMANN angehörte, gewählt

Herr Lothar JENNIGES, dessen Befugnisse in der heutigen Sitzung überprüft und bestätigt wurden, leistet in den Händen des Vorsitzenden den Eid ab mit den Worten: „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes.“

Hiermit ist Herr Lothar JENNIGES eingeführt und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

b) Neufestsetzung der Rangordnungstabelle
DER GEMEINDERAT

Aufgrund Artikel L1122-18, Abs. 3 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, wonach in der Geschäftsordnung des Gemeinderates die Bedingungen festgelegt werden, unter denen eine Rangordnungstabelle der Gemeinderatsmitglieder erstellt wird;

Aufgrund der Artikel 1 – 4 der neuen inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 21. November 2013;

In Anbetracht dessen, dass Artikel 2, Abs. 1 der neuen inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 21. November 2013 vorsieht, dass die Rangordnungstabelle nach dem Dienstalter der Ratsmitglieder ab ihrem ersten Amtsantritt und, bei gleichem Dienstalter, nach der bei den letzten Wahlen erhaltene Anzahl Stimmen gestaltet wird;

In Anbetracht dessen, dass Artikel 2, Abs. 2 der Geschäftsordnung gleichzeitig vorsieht, dass lediglich ununterbrochene Dienstleistungen in der Eigenschaft als ordentliches Ratsmitglied für die Bestimmung des Dienstalters berücksichtigt werden, wobei jede Unterbrechung den endgültigen Verlust des erreichten Dienstalters zur Folge hat;

BESTIMMT:

Herr Lothar JENNIGES wird 17. und somit letztes Ratsmitglied auf der Rangordnungstabelle und ersetzt somit Herrn Pascal BRÜHL, der bislang diese Stelle inne hatte und der infolgedessen auf die 16. Stelle der Rangordnungstabelle vorrückt.

IMMOBILIEN

Endgültige Beschlüsse

Ankauf der Parzelle Gem. 3 (EIBERTINGEN), Flur C, Nr. 36 T2 (17 Ar 96 Ca. groß), Eigentum des Herrn Robert MARAITE aus 4770 VALENDER, Zur Hüll 4 A
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 24. November 2016, womit prinzipiell beschlossen worden ist, die Parzelle Gem. 3 (EIBERTINGEN), Flur C, Nr. 36 T2 (17 Ar 96 Ca groß), Eigentum des Herrn Robert MARAITE aus 4770 VALENDER, Zur Hüll 4A zum Preis in Höhe von 538,80 € zu erwerben;

In Erwägung dessen, dass es sich hierbei um eine Parzelle mit der Ortsbezeichnung „Die Hardt“ handelt, worüber teilweise ein kleiner Gemeindegeweg nebst Böschung verläuft;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde daher an einem Ankauf des besagten Geländes zum Preis in Höhe von 538,80 € interessiert ist;

In Erwägung dessen, dass während des vom 30.11.2016 bis zum 16.12.2016 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 22.12.2016, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Ankaufsurkunde;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Die Parzelle Gem. 3 (EIBERTINGEN), Flur C, Nr. 36 T2 (17 Ar 96 Ca. groß), Eigentum des Herrn Robert MARAITE aus 4770 VALENDER, Zur Hüll 4A zum Preis in Höhe von 538,80 € zu erwerben.
2. Die vorgenannte Parzelle mit einem Flächeninhalt von 17 Ar 96 Ca. in die Wegemasse einzuverleiben.
3. Dem im Punkt 1 erwähnten Ankauf den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde AMEL und der VoG Turn- und Sportgemeinschaft HEPPENBACH: Abänderung des Beschlusses vom 25. August 2016
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 25. August 2016, womit beschlossen worden ist, einen Erbpachtvertrag mit der VoG Turn- und Sportverein HEPPENBACH im Hinblick auf die Errichtung einer Turnhalle auf einem Trennstück mit einer Fläche von 8 Ar 50 Ca aus der Gemeindeparzelle katastriert Gemarkung 7, Flur C, Nr. 213, „Hinter der Kirch“, abzuschließen;

In Erwägung dessen, dass der Zufahrtsweg zur zukünftigen Turnhalle ins öffentliche Eigentum übergehen soll, damit das vorgenannte Trennstück einen Zugang zum öffentlichen Eigentum hat;

Nach Durchsicht des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmessers A. JOSTEN, auf welchem die besagten Geländeteilstücke in roter, gelber, blauer und violetter Farbe eingezeichnet sind;

In Erwägung dessen, dass die Erbpacht zu gebende Fläche weiterhin aus dem Los 4 mit einem Flächeninhalt von 8 Ar 50 Ca. besteht;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Der VoG Turn- und Sportverein HEPPENBACH das auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN und violetter Farbe (Los 4) eingezeichnete Teilstück mit einem Flächeninhalt von 8 Ar 50 Ca aus der Gemeindeparzelle katastriert Gemarkung 7, Nr. 213, zur Errichtung einer Turnhalle in der Ortschaft HEPPENBACH, Schulberg Nr. 6 mittels Abschluss eines 33jährigen Erbpachtvertrages gegen Zahlung eines jährlichen Pachtzinses von einem Euro zur Verfügung zu stellen.

2. Den Wortlaut des vorliegenden Erbpachtvertrages gutzuheißen und den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Vertrages zu beauftragen.
3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Gemeinde AMEL und der VoG „Unabhängige Vereinigung der Invaliden und Behinderten (U.V.I.B.)“ für die Räumlichkeiten in AMEL, Zum Bambusch 20
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29. Dezember 2016 die Beschlussfassung über den Abschluss des oben genannten Mietvertrages verabschiedet hat, damit der Verwaltungsrat der U.V.I.B. V.o.G. anlässlich der Sitzung vom 09. Januar 2017 den Vertragsentwurf zur Abstimmung vorlegen werden kann;

In Erwägung dessen, dass die VoG „Unabhängige Vereinigung der Invaliden und Behinderten (U.V.I.B.)“ die Räumlichkeiten im früheren Molkereikomplex AMEL Gem. 1, Flur C, Nr. 137 R2 verlassen werden, da dieselben in Kürze durch den Kgl. Junggesellenverein AMEL-EIBERTINGEN genutzt werden sollen;

In Erwägung des vorliegenden Mietvertragsentwurfes, welcher die Gemeinde mit der U.V.I.B. V.o.G. zwecks Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten im linken Gebäudeteil des früheren Kindergartengebäudes AMEL, Zum Bambusch 20 für eine unbestimmte Dauer abzuschließen beabsichtigt;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Der V.o.G. „Unabhängige Vereinigung der Invaliden und Behinderten (U.V.I.B.)“ verschiedene Räumlichkeiten im früheren Kindergartengebäude AMEL, Gem. 1, Flur C, Nr. 71L, Zum Bambusch 20, mittels Abschluss eines Mietvertrages für eine unbestimmte Dauer zur Verfügung zu stellen. Zudem wird der vorgenannten V.o.G. das Nutzungsrecht des gegenüberliegenden Geräteschuppens zur Unterbringung von Material gewährt.
2. Den Wortlaut des vorliegenden Mietvertrages gutzuheißen und den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Vertrages zu beauftragen.
3. Dem vorerwähnten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
4. Den am 25.03.2011 zwischen der Gemeinde AMEL und der U.V.I.B. V.o.G. abgeschlossenen Mietvertrag zwecks Nutzung der gesamten linken Hälfte eines Gebäudeteiles im früheren Molkereikomplex AMEL Gem. 1, Flur C, Nr. 137 R2 mit Wirkung vom 31.12.2016 aufzulösen.
5. Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Herr STOFFELS, Ratsmitglied, trifft ein und nimmt fortan an der Sitzung teil.

Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Gemeinde AMEL und der Gesellschaft GEMIBEL betreffend die Nutzung der in 4770 MONTENAU, Am Bahnhof 30 gelegenen Halle für die Dauer der Bauarbeiten zum Neubau des Bauhofes

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, für die Dauer der Bauarbeiten zum Neubau des Bauhofes AMEL „An de Bareer“ die in 4770 MONTENAU, Am Bahnhof 30 gelegene Halle sowie den Bering Gem. 5, Flur B, Nr. 64E (19,60 Ar) anzumieten;

Nach Durchsicht des Entwurfes der Vereinbarung bzgl. des für die Dauer vom 01.03.2017 bis zum 31.12.2017 abzuschließenden Mietvertrages, welcher sich stillschweigend jeweils bei Vertragsende um einen Monat unter Einhaltung einer fünfzehntägigen Kündigungsfrist verlängert;

In Erwägung dessen, dass der monatliche Mietpreis für die gesamte Halle (1.250 m²) und die Benutzung der außen liegenden Hoffläche sich auf 3.000,00 € beläuft;

Nach Durchsicht der diesbezüglichen Katasterunterlagen;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Für die Dauer der der Bauarbeiten zum Neubau des Bauhofes AMEL „An de Bareer“ die in 4770 MONTENAU, Am Bahnhof 30 gelegene Halle sowie den Bering Gem. 5, Flur B, Nr. 64E (19,60 Ar) zum monatlichen Mietpreis in Höhe von 3.000,00 € anzumieten.
2. Den Wortlaut des vorliegenden Mietvertrages gutzuheißen und den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Vertrages zu beauftragen.
3. Dem vorerwähnten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Neuvorlage des Projektes zur Erneuerung der Fenster und Isolierungsmaßnahmen im ehemaligen Kindergartengebäude AMEL: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart – Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 27. Dezember 2012, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungsvertrag für die Erstellung der Projekte für die Verbesserung der Energieeffizienz von Gemeindegebäuden zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 01. März 2013 das Ingenieurbüro A. BÖMER aus 4750 WEYWERTZ zum Projektautor bezeichnet worden ist.

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat das seitens des Ingenieurbüros A. BÖMER aus 4750 WEYWERTZ ausgearbeitete Projekt in seiner Sitzung vom 23. April 2015 genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass der Architekt Patrick WIESEMES aus 4770 SCHOPPEN, Malmedyer Weg 21 durch Beschluss des Gemeindegremiums vom 02.06.2015 als Erster des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Erstellung des Projektes zur Einrichtung eines Ärztehauses im vorgenannten Gebäude bezeichnet worden ist;

In Erwägung dessen, dass mittels Schreibens vom 20.06.2016 das Ingenieurbüro Alfred BÖMER mitgeteilt hat, dass es aus gesundheitlichen Gründen die Weiterverfolgung des Projektes zur Erneuerung der Fenster und Isolierungsmaßnahmen im ehemaligen Kindergartengebäude AMEL nicht gewährleisten kann;

In Erwägung dessen, dass daraufhin ein Nachtrag zu dem am 03.06.2015 mit dem Architekten P. WIESEMES abgeschlossenen Honorarvertrag im Hinblick auf die komplette Überarbeitung des Lastenheftes und der anschließenden Ausschreibung der Arbeiten in verschiedenen Losen (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination) genehmigt worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne zu den im Laufe des Jahres 2017 auszuführenden Arbeiten;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Projektautors, welche einen Betrag in Höhe von 163.798,69 € (Los 1) bzw. 30.090,00 € (Los 2), ohne MwSt., für die Ausführung des Bauauftrages vorsieht;

In Erwägung dessen, dass gemäß Mitteilung vom 13.06.2014 der Wallonischen Region zwecks Verbesserung der Energieeffizienz von Gemeindegebäuden („Ureba exceptionnel 2013“) ein Zuschuss in Höhe von 139.585,60 € für die Erneuerung der Fenster und die Isolierungsmaßnahmen in Aussicht gestellt wird (Dossier: COMM0003/009/a);

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2017 vorzusehenden Arbeiten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 12412/724/60 eingetragen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Fenster und Isolierungsmaßnahmen im Kindergartengebäude AMEL.
2. Die Kostenschätzung ist auf 163.798,69 € (Los 1) bzw. 30.090,00 € (Los 2), ohne MwSt., für die Ausführung der vorgenannten Arbeiten festgesetzt.
3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung vergeben.

4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
5. Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Wallonischen Region im Rahmen des Förderprogramms „Ureba exceptionnel 2013“ zu beantragen.
6. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 12412/724/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017.
7. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

**Einrichtung einer touristischen Informationsstelle in MONTENAU, „Am Bahnhof“:
Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart
– Finanzierung**
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass im Hinblick auf die Einrichtung einer touristischen Informationsstelle in MONTENAU „Am Bahnhof“ ein Modul in Holzrahmenbauweise angekauft werden soll;

Nach Durchsicht der vorliegenden Lastenheftes nebst Grundriss und Fassadenansichten des anzukaufenden Moduls;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag von 40.000,00 €, MwSt. einbegriffen, für die Durchführung des oben erwähnten Lieferungsauftrages vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen St. WIESEMES, zuständig für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18. März 2002 ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

In Erwägung des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26 §1 1. a);

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2017 vorzusehenden Anschaffungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 561/724/56 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet Ankauf eines Moduls zwecks Einrichtung einer touristischen Informationsstelle in MONTENAU „Am Bahnhof“.
2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 40.000,00 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.
3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu vergeben.

4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
5. Diesen Lieferungsantrag mittels des unter Artikel 561/724/56 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 zu finanzieren.
6. Die für diesen Ankauf vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % zu beantragen.
7. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf eines gebrauchten Gabelstaplers für die Gemeindedienste: Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart – Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass ein gebrauchter Gabelstapler für die Gemeindedienste angeschafft werden soll;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes für den Ankauf eines Gabelstaplers, welches durch das Gemeindegremium aufgestellt worden ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 15.000,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Lieferauftrages vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn E. WIESEMES, Schöffe für öffentliche Arbeiten;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2017 vorzusehenden Anschaffungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 421/743/98 eingetragen worden ist;

In Erwägung dessen, dass auf Vorschlag des Ratsmitgliedes B. MÜLLER die technische Beschreibung des Gabelstaplers mit dem folgenden Zusatz ergänzt werden soll: hydraulisch verstellbare Gabel;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf eines gebrauchten Gabelstaplers für die Gemeindedienste.
2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 15.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu vergeben.
4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind, wobei die technische Beschreibung des Gabelstaplers mit dem folgenden Zusatz ergänzt wird: hydraulisch verstellbare Gabel.
5. Diesen Lieferauftrag mittels des unter Artikel 421/743/98 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 zu finanzieren.
6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

VERORDNUNGEN

Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr: Anlegen von zwei Fußgängerüberwegen sowie einer Leitinsel und einer Ausweichzone (Schrägstrichmarkierung) in MONTENAU, „Zum Bahndamm“ und „Auf dem Joch“ sowie Aufhebung Parkverbot in MEDELL „Deller Weg“ **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der Straßenverkehrsordnung und der Vorschriften über die Benutzung der öffentlichen Straße sowie des Königlichen Erlasses über die Fahrbahnanhebungen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Straßenverkehrszeichen;

In der Erwägung, dass anlässlich der am 30.09.2016 stattgefundenen Ortsbesichtigungen mit der Dienststelle für Straßenverkehrsregelung und der Polizei festgestellt worden ist, dass die untenstehenden Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erforderlich sind;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen auf das Gemeinde- und Regionalstraßennetz Anwendung finden;

In Erwägung dessen, dass die im Beschlussentwurf unter Artikel 4 vorgesehene Aufhebung der am 01.07.2004 durch den Gemeinderat verabschiedete Gemeindeverordnung betreffend Parkverbot in MEDELL, „Deller Weg“ von Richtung „Hochkreuz“ nicht im endgültigen Beschluss Aufnahme finden soll;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1. – Ein Fußgängerüberweg wird angebracht:

In MONTENAU „Auf dem Joch“ 2 Meter vor der Kreuzung mit der Straße „Zum Bahndamm“

In MONTENAU „Zum Bahndamm“ zwischen Haus Nr. 1 und Nr. 2, 10 Meter nach der Kreuzung mit der Straße „Auf dem Joch“

Die Maßnahme wird mittels Anbringung von parallel zur Fahrbahnachse verlaufenden weißen Streifen gemäß Artikel 76.3 des einschlägigen Königlichen Erlasses durchgeführt.

Artikel 2. – Eine Leitinsel wird angebracht:

In MONTENAU „Auf dem Joch“ vor der Kreuzung mit der Straße „Zum Bahndamm“

Die Maßnahme wird mittels Anbringung einer Schrägstrichmarkierung gemäß Artikel 77.4 des einschlägigen Königlichen Erlasses durchgeführt.

Artikel 3. – Eine Ausweichzone wird angebracht:

In MONTENAU „Auf dem Joch“ auf der rechten Seite vor der Kreuzung mit der Straße „Zum Bahndamm“

Die Maßnahme wird mittels Anbringung einer Schrägstrichmarkierung gemäß Artikel 77.4 des einschlägigen Königlichen Erlasses durchgeführt.

Artikel 4. – Die gegenwärtige Verordnung wird in dreifacher Ausfertigung zwecks Genehmigung dem Wallonischen Minister für Transporte unterbreitet.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Antrag der VoG Interessengemeinschaft DEIDENBERG auf finanzielle Beteiligung an den Kosten für die Renovierung der Alten Schule sowie auf Gewährung eines zinslosen Überbrückungskredites **DER GEMEINDERAT,**

Nach Durchsicht des vorliegenden Antrages vom 29. Dezember 2016 der VoG Interessengemeinschaft DEIDENBERG auf finanzielle Beteiligung an den Kosten für die Renovierung der Alten Schule sowie auf Gewährung eines zinslosen Überbrückungskredites;

In Anbetracht dessen, dass sich die diesbezüglichen Gesamtkosten auf einen Betrag in Höhe von 254.682,15 €, MwSt. einbezogen, belaufen;

In Erwägung dessen die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Grund des Infrastrukturdekretes vom 18. März 2002 mittels Schreiben vom 20. Dezember 2016 eine definitive Zuschusszusage in Höhe von 60 % der zulässigen Gesamtkosten erteilt hat;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL sich mit 20 % an den Gesamtkosten, zuzüglich der Unkosten des nicht bezuschussten Anteils der einzubauenden Kläranlage (20 %) beteiligen wird;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung dieser Ausgabe ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 1241/522/52 eingetragen worden ist;

In Erwägung dessen, im Hinblick auf die Vorfinanzierung der Projektkosten der VoG Interessengemeinschaft DEIDENBERG ein zinsloser Überbrückungskredit in Höhe von 50.000,00 € gewährt werden soll;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen St. WIESEMES, zuständig für Umwelt, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde AMEL an den Kosten für die Renovierung der Alten Schule DEIDENBERG auf einen Betrag in Höhe von 50.936,43 € festzulegen, d.h. 20 % der Gesamtkosten, zuzüglich einen Betrag in Höhe von 5.916,90 €, d.h. 20 % der Unkosten des nicht bezuschussten Anteils der einzubauenden Kläranlage.

2. Die Auszahlung der finanziellen Beteiligung erfolgt jeweils nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen seitens der VoG Interessengemeinschaft DEIDENBERG.
3. Die Finanzierung dieser Ausgabe erfolgt mittels des unter Artikel 1241/522/52 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017.
4. Der VoG Interessengemeinschaft DEIDENBERG einen zinslosen Überbrückungskredit in Höhe von 50.000,00 € zwecks Vorfinanzierung des Eigenanteils in Erwartung der Auszahlung des Zuschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu gewähren.
5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

VERSCHIEDENES

Festlegung einer Regelung für Dienst- und Vereinsjubiläen, Ehrungen und Familienereignisse DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht des Beschlusses des Schöffengerichtes vom 20. Dezember 1993 über die Regelung der Anteilnahmebekundungen anlässlich von Sterbefällen von Ratsmitgliedern, Personal und Arbeitern der Gemeinde AMEL;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderates vom 17. Oktober 2001 über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages für Geburtstage, Goldhochzeiten und Jubiläen;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 04. Juli 2007 über die Ergänzung des Beschlusses vom 20. Dezember 1993 über die Regelung der Anteilnahmebekundungen anlässlich von Sterbefällen von Ratsmitgliedern, Personal und Arbeitern der Gemeinde AMEL;

In der Erwägung, dass es sich empfiehlt, die bestehenden Bestimmungen in Bezug auf Dienst- und Vereinsjubiläen, Ehrungen und Familienereignisse anzupassen und zu konzertieren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Schöffein für Schulwesen, Jugend, Senioren, Wohnungswesen und Urbanismus;

BESCHLIESST EINSTIMMIG die bestehenden Regelungen wie folgt neu festzulegen:

Artikel 1: Geburten

Bei einer Geburt in einer Familie, in der mindestens ein Elternteil bei der Gemeinde AMEL oder beim Ö.S.H.Z. AMEL beschäftigt ist oder Mitglied des Gemeinderates oder des Ö.S.H.Z.-Rates ist, wird eine Glückwunschkarte im Namen der Gemeinde an die Familie gesendet.

Artikel 2: Krankheit

Bei einem Krankenhausaufenthalt von mehreren Tagen erhalten die weiblichen Mitglieder des Gemeinde- bzw. des Ö.S.H.Z.-Personals und die Mitglieder des Gemeinde- bzw. Ö.S.H.Z.-Rates einen Blumenstrauß im Wert von 25 €. Die männlichen Mitglieder des erwähnten Personals und der erwähnten Räte erhalten ein gleichwertiges Geschenk.

Artikel 3: Heirat

Bei zivilrechtlicher Heirat eines Mitgliedes des Gemeinde- bzw. des Ö.S.H.Z.-Personals und des Gemeinderates bzw. Ö.S.H.Z.-Rates wird im Namen der Gemeinde eine Glückwunschkarte an das Brautpaar gesandt.

Artikel 4: Sterbefälle

Für aktive Mitglieder des Gemeinderates bzw. des Ö.S.H.Z.-Rates, ehemalige Bürgermeister, ehemalige Schöffen und ehemalige ÖSHZ-Präsidenten, die ihr Mandat während einer Dauer von mindestens 6 Jahren wahrgenommen haben und Personen mit Ehrentitel wird ein Nachruf in der lokalen Presse veröffentlicht und ein Kranz gestiftet. Dem Kranz wird eine Schleife mit den belgischen Landesfarben mit der Aufschrift „Gemeinde AMEL“ beigefügt.

Aktive Mitglieder des Gemeinde- bzw. des Ö.S.H.Z.-Personals und Mitglieder des Gemeinde- und des Ö.S.H.Z.-Personals, die unmittelbar nach ihrer beruflichen Laufbahn bei der Gemeinde AMEL in Rente gegangen sind, erhalten einen Grableger im Wert von 50 € oder eine Beileidskarte mit Spende, falls dies in der Todesanzeige vermerkt ist. Dem Grableger wird eine Schleife mit den belgischen Landesfarben mit der Aufschrift „Gemeinde AMEL“ beigefügt.

Beim Ableben des Partners eines aktiven Mitglieds des Gemeinde- bzw. des Ö.S.H.Z.-Personals sowie des Gemeinderates bzw. des Ö.S.H.Z.-Rates, ob verheiratet oder gesetzlich zusammenwohnend, wird ein Grableger im Wert von 50 € gestiftet oder eine Beileidskarte mit Spende überreicht.

Artikel 5: Dienstjubiläen und Pensionierungen

Mitgliedern des Gemeinde- bzw. des Ö.S.H.Z.-Personals sowie deren Partnern werden anlässlich von Dienstjubiläen nebst den Urkunden der Gemeinde (falls eine solche Urkunde von den vorgenannten Personalmitgliedern gewünscht wird), die nachstehenden Geschenke überreicht:

- Bei 25 Jahren Diensttätigkeit: 150 € und ein Blumenstrauß bei Damen bzw. eine Flasche im Wert von 25 € bei Herren
- Bei 30 Jahren Diensttätigkeit (Arbeiterpersonal): 150 € und ein Blumenstrauß bei Damen bzw. eine Flasche im Wert von 25 € bei Herren
- Bei 35 Jahren Diensttätigkeit (Verwaltungspersonal, Lehrpersonal und Personal des Ö.S.H.Z.): 150 € und ein Blumenstrauß bei Damen bzw. eine Flasche im Wert von 25 € bei Herren

Nationale Orden werden anlässlich von Dienstjubiläen des Gemeinde- bzw. des Ö.S.H.Z.-Personals nicht mehr vergeben.

Bei der Pensionierung erhalten alle Mitglieder des Gemeinde- bzw. des Ö.S.H.Z.-Personals ein Geldgeschenk im Wert von 250 € bzw. 125 €, wenn das jeweilige Mitglied weniger als 10 Jahre bei der Gemeinde angestellt war. Die geehrten Damen erhalten einen Blumenstrauß, die geehrten Herren eine Flasche im Wert von 25 €.

Alle geehrten Personen sowie deren Partner, ob verheiratet oder gesetzlich zusammenwohnend, erhalten einen Blumenstrauß bzw. eine Flasche im Wert von 25 €.

Alle oben genannten geehrten Personen und deren Partner, ob verheiratet oder gesetzlich zusammenwohnend, werden zu einem Umtrunk eingeladen, wo die Ehrungen stattfinden und die Geschenke überreicht werden. Der Presse wird das Datum mitgeteilt.

Artikel 6: Ehrungen von Bürgern bei Jubiläen

Seitens der Gemeinde AMEL wird den Bürgern, die ihr 90. oder 100. Lebensjahr erreichen, durch einen Vertreter des Gemeindegremiums ein Geldgeschenk im Wert von 125 € und zusätzlich den geehrten Damen ein Blumenstrauß und den geehrten Herren eine Flasche im Gegenwert von 25 € überreicht.

Bei Gold-, Diamant- und Eisenhochzeiten wird den Jubilaren durch einen Vertreter des Gemeindegremiums eine durch die Gemeinde gestiftete Urkunde, ein Geldgeschenk im Wert von 250 € und ein Blumenstrauß für die geehrte Dame überreicht.

Bei Diamanthehochzeiten wird den Jubilaren zusätzlich die Ausgabe des Grenz-Echos des Tages der standesamtlichen Hochzeit und eine eingerahmte Kopie der Titelseite dieser Ausgabe überreicht.

Artikel 7: Vereinsjubiläen

Für jedes Vereinsjubiläum, das durch 50 teilbar ist, erhält der Verein einen Zuschuss in Höhe von 500 €.

Artikel 8: Geschäftseröffnungen

Bei einer Einladung zur Geschäftseröffnung wird ein Blumenstrauß oder eine Pflanze im Wert von 30 € überreicht.

Artikel 9: Ausnahmefälle

Das Gemeindegremium wird beauftragt, die in gegenwärtigem Beschluss nicht erwähnten Fälle von Jubiläen und anderen besonderen Ereignissen im Interesse der Gemeinde AMEL zu würdigen.

Artikel 10: Verantwortlichkeit der Ausführung

Der Generaldirektor beauftragt den Dienst für das Schulwesen, den Personaldienst und das Standesamt mit der fristgerechten Bearbeitung der vorgenannten Artikel.

Territoriales Entwicklungsschema und Mobilitätsplan für die Provinz – Beitritt der Gemeinde AMEL zum Pakt für die Regenerierung des Gebietes der Provinz Lüttich **DER GEMEINDERAT,**

In Anbetracht dessen, dass die Verringerung der Verkehrsüberlastung, die Optimierung des öffentlichen Verkehrsnetzes, die Bewältigung der Herausforderungen in Sachen Demografie und Zusammenleben, die Vorbereitung auf die Folgen der Vergreisung der Bevölkerung, die Begleitung und die wirtschaftlichen Veränderungen sowie die Beachtung des energetischen und ökologischen Wandels Herausforderungen sind, die die Provinz Lüttich bis 2040 bewältigen muss;

In Anbetracht dessen, dass im Rahmen der Ausarbeitung des Territoriales Entwicklungsschemas und des Mobilitätsplans der Provinz LÜTTICH, der Rat der Gewählten der VoG „Liège Europe Métropole“ einen Territorialpakt für die Regenerierung des Gebiets der Provinz Lüttich genehmigt hat, der folgende Aktionsthemen beinhaltet, die von Bedeutung für die Zukunft des Gebietes bis 2040 sind:

- Ökologischer und energetischer Wandel;
- Niedrig-Kohlenstoff-Städtebau;
- Gebietsregenerierung im Sinne der wirtschaftlichen Entwicklung;
- Nachhaltige Entwicklung;
- Touristisches Angebot

Nach Durchsicht der Aufforderung der VoG „Liège Europe Métropole“ an die Gemeinden der Provinz LÜTTICH vom 13. Dezember 2016 dem Territorialpakt für die Regenerierung des Gebiets der Provinz LÜTTICH beizutreten, die fünf Aktionsthemen als bedeutend für die Zukunft des Gebietes bis 2040 anzuerkennen und an der Umsetzung des Pakts für die Regenerierung des Gebietes mitzuwirken;

In Anbetracht dessen, dass es dem Gemeinderat aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen obliegt, dem Beitritt zum Pakt für die Regenerierung des Gebietes der Provinz LÜTTICH zuzustimmen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In der Erwägung, dass Mitglied MÜLLER den Beitritt der Gemeinde AMEL prinzipiell gutheißt, es aber begrüßen würde, wenn die Initiative zur Realisierung von Projekten von den betroffenen Gemeinden ausgehen würde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Die Gemeinde AMEL tritt dem Pakt für die Regenerierung des Gebietes der Provinz LÜTTICH bei.

Artikel 2: Die fünf Aktionsthemen werden als bedeutend für die Zukunft des Gebietes bis 2040 anerkannt und die Gemeinde AMEL wird an der Umsetzung des Pakts für die Regenerierung des Gebietes der Provinz LÜTTICH mitwirken;

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der VoG „Liège Europe Métropole“ mit Sitz in LÜTTICH zugestellt.

POLLEC 3 – Gutheißten zur Unterzeichnung des Konvents der Bürgermeister für Klima und Energie **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht des der Gemeinde AMEL am 29. Januar 2016 übermittelten ministeriellen Rundschreibens des wallonischen Ministers für Lokale Behörden, Städte, Wohnungswesen und Energie im Hinblick auf die Einreichung der Kandidatur der Gemeinden für den Beitritt zur POLLEC 3-Kampagne;

In Anbetracht des der Gemeinde AMEL am 07. November 2016 übermittelten Schreibens des wallonischen Ministers für lokale Behörden, Städte, Wohnungswesen und Energie, in dem dieser erläutert, dass die wallonische Regierung beschlossen habe, im Laufe des Jahres 2017 zu Gunsten der lokalen Behörden zwei bedeutende Investitionsförderungsprojekte ins Leben zu rufen

- Ein UREBA-Exceptionnel-Programm in Höhe von 40 Millionen Euro für die Förderung von Heizanlagen und sanitären Warmwassersystemen aus erneuerbaren Energien;
- Ein zinsfreies Darlehensprogramm mit dem Ziel die Energieeffizienz der Gebäude zu verbessern.

In der Erwägung, dass mit dem Beitritt der Gemeinden zur POLLEC 3-Kampagne die Verpflichtung einhergeht, den Konvent der Bürgermeister zu unterzeichnen;

In Anbetracht der Verabschiedung des Handlungsrahmens in Bezug auf das Klima und die Energie 2030 durch die Europäische Union im Oktober 2014, mit dem neue Klima- und Energieziele gesetzt werden (u.a. Reduzierung der heimischen Treibhausgasemissionen um mindestens 40 %, Erhöhung der verbrauchten Energie der EU aus erneuerbaren Energien auf mindestens 27 % und Einsparung von mindestens 27 % der Energie);

In der Erwägung, dass dem Europäischen Parlament am 15. Oktober 2015 ein neuer Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie vorgestellt wurde, dessen Zielsetzung es ist, die CO₂-Emissionen (und eventuell anderer Treibhausgase) bis 2030 um mindestens 40 % zu verringern, und der die beiden Grundpfeiler des Klimawandels – die Eindämmung und die Anpassung – in dieser Initiative zusammenfasst;

In der Erwägung, dass die Anpassung an den Klimawandel und die Eindämmung seiner Folgen zahlreiche Vorteile für die Umwelt, die Gesellschaft und die Wirtschaft mit sich bringen können. Parallel geführt eröffnen diese Vorgehensweisen neue Perspektiven für die Förderung einer lokalen nachhaltigen Entwicklung, darunter insbesondere:

- die Gründung von offeneren, widerstandsfähigeren und energiesparenderen Gemeinschaften;
- die Verbesserung der Lebensqualität;
- die Förderung von Investition und Innovation;
- die Ankurbelung der lokalen Wirtschaft und die Schaffung von Arbeitsplätzen;
- die Verstärkung des Engagements und der Kooperation der Beteiligten;

In der Erwägung, dass die Bürgermeister durch die Unterzeichnung des Konvents der Bürgermeister für Klima und Energie eine Vision für 2050 teilen, die sich wie folgt äußert:

- die Verringerung der Kohlenstoffemissionen auf ihren Gebieten, die dazu beiträgt, die Erhöhung der Erdtemperatur im Vergleich zum vorindustriellen Niveau deutlich unter 2°C zu halten, gemäß des internationalen Klimaabkommens, das anlässlich der COP-21-Konferenz im Dezember 2015 in Paris abgeschlossen wurde;
- widerstandsfähigere Gebiete schaffen, die gegen die unausweichlichen negativen Auswirkungen des Klimawandels gewappnet sind;
- durch einen universellen Zugang zu sicheren, nachhaltigen und für jeden bezahlbaren Energiedienstleistungen, was die Lebensqualität verbessert und die Energieversorgungssicherheit erhöht;

In der Erwägung, dass die Bürgermeister sich durch die Unterzeichnung des Konvents der Bürgermeister für Klima und Energie zu Folgendem verpflichten, um diese Vision umzusetzen:

- einer Verringerung der CO₂-Emissionen (und eventuell anderer Treibhausgase) bis 2030 um mindestens 40 % auf dem Gebiet ihrer Gemeinde, insbesondere mithilfe einer Steigerung der Energieeffizienz und einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen;
- einer Verbesserung der Widerstandsfähigkeit durch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels;
- dem Festhalten an der gemeinsamen Vision, Austausch von Ergebnissen, Erfahrungen und Know-how mit lokalen und regionalen Partnerbehörden innerhalb und außerhalb der EU durch direkte Zusammenarbeit und Peer-to-Peer-Austausch, insbesondere im Rahmen des internationalen Paktes der Bürgermeister;

In der Erwägung, dass die Bürgermeister sich dazu verpflichten, den ausführlichen Handlungsrahmen im Anhang I des Konvents zu befolgen, um diese Verpflichtungen in die Tat umzusetzen. Dieser Handlungsrahmen sieht die Ausarbeitung eines Aktionsplans für nachhaltige Energie und Anpassung an den Klimawandel sowie regelmäßige Fortschrittsberichte vor;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Der Inhalt des Konvents der Bürgermeister für Klima und Energie wird hiermit zur Kenntnis genommen und gutgeheißen.

Artikel 2: Der Bürgermeister wird mit der Unterzeichnung des Beitrittsformulars zum genannten Konvent beauftragt;

Artikel 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in EUPEN.

FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündlichen Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:

- Frage des Mitglieds Frau SCHRÖDER-MASSON an den 1. Schöffen in Bezug auf die Straßenbahnmarkierungen 2016